



Verhandlungen des Kantonsrates

21

an seiner Sitzung vom 25. August 2025 im Kantonsratssaal, Herisau

Beginn	08.15 Uhr
Anwesend:	zwischen 64 und 65 Mitglieder des Kantonsrates 5 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt:	Kantonsrat Michael Rechsteiner, Herisau (vormittags)
Vorsitz:	Kantonsratspräsident Hans Koller, Teufen
Ratschreiber:	Roger Nobs

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten

22

Kantonsratspräsident Hans Koller, Teufen, eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsrätinnen und Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte
Geschätzte Gäste und Medienvertreter
Geschätzte Zuschauerinnen und Zuschauer am Livestream

Als Reservesitzung geplant wird die heutige Tagung wohl zur meistbeachteten Sitzung im Amtsjahr. Ich hoffe, mit dem heutigen Tag können wir dem Sprichwort Rechnung tragen: «Was lange währt, wird endlich gut». Am 4. März 2018 haben sich die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden für die Durchführung einer Totalrevision der Kantonsverfassung ausgesprochen – das war vor rund 7 Jahren. Mit der Einleitung «Prüfet alles und behaltet das Gute» tagte am 8. November 2019 die Verfassungskommission zum ersten Mal, sie bestand aus 32 Personen aus verschiedensten Interessengruppen. Oberste Priorität hatte eine breite Abstützung in der Bevölkerung. Ende 2021 verabschiedete die Verfassungskommission den bereinigten Entwurf an den Regierungsrat. Im Januar 2023 unterbreitete dieser den Entwurf samt Bericht dem Kantonsrat. Nach der 1. Lesung mit anschliessender Volksdiskussion war wieder der Regierungsrat an der Reihe, um dem Kantonsrat eine überarbeitete Version zu präsentieren.

Nun gilt es für uns heute den Stimmbürgern eine endgültige Fassung zu unterbreiten, mit dem obersten Ziel, dass sie in der Volksabstimmung vom November eine Mehrheit findet. Damit schliesst sich der demokratische Kreis: Am Anfang und am Schluss stand und steht die Bevölkerung.

Spannend zu verfolgen sind auch die Inhalte der Verfassungen im Verlaufe der Zeit. Als erste Verfassung darf das Landbuch von 1409 bezeichnet werden. Mit den Rechten und Pflichten, welche in einer Verfassung enthalten sind, zeigt diese auch die Werte der jeweiligen Epoche. Glaubensstreitigkeiten, Friedensicherung unter der Bevölkerung aber auch an Ratsversammlungen und Kriterien zu Teilnahme an Kriegszügen waren beispielsweise Inhalte, welche die ersten Landbücher prägten.

Diese Artikel zeigen eindrücklich auf, wo und wie Missstände in der damaligen Zeit geregelt wurden. Zum Teil schmunzeln wir heute, wenn wir Artikel über «verdorbene» Leute oder «lasterhafte» Frauen lesen, aber eben dies entsprach dem damaligen Zeitgeist.



Die hohe Bodenverschuldung im Zusammenhang mit Wucher ist ebenfalls spannend zu verfolgen. In den ersten Verfassungen wurde jeweils auch das Truppenwesen genau geregelt, bis 1848 der Übergang zur nationalen Organisation erfolgte.

Übergeordnete Artikel, wie sie eine heutige Verfassung prägen, fanden erst in späteren Fassungen Einzug. Anhand der Weiterentwicklung der jeweiligen Verfassung lassen sich die Lebensumstände der Bevölkerung im Verlauf der Jahrhunderte nachvollziehen. Auf diesen spannenden Teil verzichte ich weiter einzugehen. Es gilt die 2. Lesung des aktuellen Entwurfs zu bereinigen.

Wenn wir nun die Verfassung beraten, liegt uns ein komprimiertes Gesamtpaket aus unendlichen Diskussionen vor. «Prüfet alles und behaltet das Gute» wurde ernst genommen und sämtliche Artikel wurden hinterfragt und teils sehr progressiv neu gestaltet.

Im Jahre 2021 berichtete der Tagesanzeiger unter dem Titel «Das Wunder von Appenzell», dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden drauf und dran sei, zum fortschrittlichsten Kanton der Schweiz zu werden. Präambel, Stimm- und Wahlrecht, und selbst Genderinhalte wurden hinterfragt und der Redaktor des Tagesanzeigers wagte einen europäischen Vergleich: In Teilbereichen seien nur noch Malta und Finnland fortschrittlicher.

Mit dem Wissen einen mehrheitsfähigen Vorschlag zu präsentieren, mussten Kompromisse eingegangen werden. Nach der Beratung der bereinigten Version durch den Kantonsrat meinte der Chefredaktor des St. Galler Tagblatts, Stefan Schmid, Appenzell Ausserrhoden sei auf dem Weg, eine der progressivsten Verfassungen des Landes zu erhalten.

Wenn jetzt der Regierungsrat, nach der Volksdiskussion und der weiteren Bearbeitung der Kommission, eine fast endgültige Fassung präsentiert, ist wohl der typisch demokratische Kompromiss gelungen zwischen progressiven Inhalten und «behaltet das Gute». Mit dem «Guten» als Gesamtwerk freue ich mich nun auf eine spannende Auseinandersetzung.

An dieser Stelle möchte ich allen ganz herzlich danken, welche mit Herzblut zum aktuellen Entwurf beigetragen haben.

Die Sitzung ist eröffnet. Der Ratschreiber liest das Gebet.

Nach Gebet und Appell werden die Geschäfte wie folgt behandelt:

2. Motion der besonderen Kommission Totalrevision Kantonsverfassung; Stimmrechtsalter 16; Erheblicherklärung 23

Am 26. Mai 2025 reichte die besondere Kommission Totalrevision Kantonsverfassung (BKKV) eine Motion mit folgendem Antrag ein:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Teilrevision der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden auszuarbeiten, um das Stimmrechtsalter 16 darin zu verankern.»

Nach der mündlichen Begründung durch den Referenten der Kommission, Kantonsrat Marc Wäspi, Herisau, und der Beantwortung durch Regierungsrat Balmer erklärt der Rat die Motion nach Diskussion mit 57:7 Stimmen ohne Enthaltungen für erheblich.

3. Kantonsverfassung, Totalrevision; 2. Lesung 24

Mit Bericht vom 7. Januar 2025 beantragt der Regierungsrat, dem Entwurf für eine totalrevidierte Kantonsverfassung in 2. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 26. Mai 2025 beantragt die besondere Kommission Totalrevision Kantonsverfassung (BKKV), der Totalrevision der Kantonsverfassung mit den Änderungen der Kommission in 2. Lesung zuzustimmen.

Silas Tapernoux, Trogen, vertritt seine Eingabe im Rahmen der Volksdiskussion mündlich vor dem Rat.



Detailberatung.

Über die Artikel, bei welchen der Regierungsrat und die besondere vorbereitende Kommission (BKKV) übereinstimmen, wird nicht abgestimmt.

Hauptantrag

Art. 11 Rechte von Kindern und Jugendlichen

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

² Sie haben ein Recht auf altersgerechte Information sowie auf Anhörung und Mitwirkung in allen Angelegenheiten, die sie betreffen.

³ Der Kanton trifft die nötigen Massnahmen, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu wahren.

Kantonsrat Volger, Schönengrund, beantragt namens SVP-Fraktion folgende Änderung von Abs. 2:

² Sie haben ein Recht auf altersgerechte Information sowie auf Anhörung.

Nach Diskussion zieht die SVP-Fraktion den Änderungsantrag zurück.

Kantonsrätin Ritter, Herisau, beantragt folgende Änderung von Abs. 2:

² Sie haben ein Recht auf altersgerechte Information, Anhörung und Mitwirkung in Anliegen, die sie betreffen.

Nach Diskussion ändert Kantonsrätin Ritter ihren Antrag zu Abs. 2 wie folgt:

² Sie haben ein Recht auf altersgerechte Information, Anhörung und Mitwirkung in allen Angelegenheiten, die sie betreffen.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag von Kantonsrätin Ritter an. Damit gilt dieser als angenommen.

Art. 39 Klimaschutz

¹ Kanton und Gemeinden betreiben eine aktive Klimaschutzpolitik und handeln in der Umsetzung als Vorbilder.

² Sie leisten im Rahmen ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität.

³ Sie treffen Vorkehrungen zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere zur Bewältigung und Minderung negativer Folgen.

Die SVP-Fraktion beantragt folgende Änderung von Abs. 1:

¹ Kanton und Gemeinden betreiben eine aktive Klimaschutzpolitik.

Nach Diskussion zieht die SVP-Fraktion den Änderungsantrag zurück.

Art. 58a Medien

¹ Kanton und Gemeinden setzen sich für die Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien ein.

² Sie fördern die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen.

³ Der Kanton kann Massnahmen unterstützen, die zu einer vielfältigen und zeit-gemässen Medienstruktur beitragen.

Kantonsrätin Frischknecht, Herisau, beantragt namens der Mitte/EVP/GLP-Fraktion folgende Änderung von Abs. 2:

² Sie fördern die Medienkompetenz der Bevölkerung.

In einer ersten Abstimmung wird der Antrag des Regierungsrates bereinigt. Der Rat stimmt dem Änderungsantrag der Mitte/EVP/GLP-Fraktion mit 35:29 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Die Minderheit der BKKV beantragt folgende Änderung von Art. 58a:

¹ Kanton und Gemeinden fördern die Medienkompetenz der Bevölkerung.

² Sie können Beiträge ausrichten, um eine vielfältige journalistische Berichterstattung über lokale und regionale Themen zu gewährleisten.

³ Fördermassnahmen dürfen die Medienfreiheit nicht beeinträchtigen.

Der Minderheitsantrag der BKKV wird dem bereinigten Regierungsratsantrag gegenübergestellt.



Der Rat stimmt dem Regierungsantrag mit 44:20 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Die Mehrheit der BKKV beantragt die gänzliche Streichung von Art. 58a.

Der Rat lehnt den Mehrheitsantrag der BKKV mit 31:32 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

Kantonsrat Volger, Schönengrund, stellt namens der SVP-Fraktion einen Ordnungsantrag auf Wiederholung der Abstimmung zum Mehrheitsantrag der BKKV zu Art. 58a.

Der Rat stimmt dem Ordnungsantrag der SVP-Fraktion mit 36:29 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Die Abstimmung zum Mehrheitsantrag der BKKV wird wiederholt.

Der Rat stimmt dem Mehrheitsantrag der BKKV mit 33:32 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Kantonsrat Graf, Heiden, beantragt namens SP-Fraktion ein Rückkommen auf Art. 19.

Der Rat lehnt den Rückkommensantrag der SP-Fraktion auf Art. 19 mit 29:36 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

Art. 69

¹ Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind Schweizer Staatsangehörige, die im Kanton wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Die Bestimmungen des Bundes über den Ausschluss vom Stimmrecht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit gelten sinngemäss auch in kantonalen Angelegenheiten.

Art. 125 Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt in kommunalen Angelegenheiten sind Schweizer Staatsangehörige, die in der Gemeinde wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Die Gemeindeordnung kann das Stimmrecht auch ausländischen Staatsangehörigen gewähren, welche seit zehn Jahren ohne Unterbruch in der Schweiz wohnen und die übrigen Stimmrechtsvoraussetzungen erfüllen.

³ Die Bestimmungen des Bundes über den Ausschluss vom Stimmrecht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit gelten sinngemäss auch in kommunalen Angelegenheiten.

Kantonsrätin Duelli, Wald, beantragt namens SP-Fraktion folgende Änderung von Art. 69 Abs. 1 und Art. 125 Abs. 1:
Art. 69 Abs 1 Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind Schweizer Staatsangehörige, die im Kanton wohnen und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 125 Abs. 1 Stimmberechtigt in kommunalen Angelegenheiten sind Schweizer Staatsangehörige, die in der Gemeinde wohnen und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion mit 12:52 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Kantonsrätin Ledergerber, Rehetobel, beantragt namens SP-Fraktion den Einschub eines Art. 69 Abs. 1^{bis}:

^{1bis} Ausländische Staatsangehörige sind unter den gleichen Voraussetzungen stimmberechtigt, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen.

Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion mit 12:50 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

Kantonsrat Friedli, Heiden, beantragt namens SP-Fraktion die Streichung von Art. 69 Abs. 2 und Art. 125 Abs. 3.

Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion mit 16:48 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Art. 90 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Kantonsrat besteht aus 65 Mitgliedern.

² Die Sitze werden nach Massgabe der Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt. Jede Gemeinde hat mindestens einen Sitz.



³ Die Mitglieder werden im Mehrheitswahlverfahren gewählt. In Gemeinden mit fünf oder mehr Sitzen gilt das Verhältniswahlverfahren.

⁴ Das Nähere regelt das Gesetz.

Die BKKV beantragt folgende Änderung von Abs. 2:

² Die Sitze werden nach Massgabe der Einwohnerzahlen auf die Gemeinden verteilt. Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis und hat mindestens einen Sitz.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der BKKV an. Damit gilt dieser als angenommen.

Die BKKV beantragt folgende Änderung von Abs. 3:

³ Die Mitglieder werden im Mehrheitswahlverfahren gewählt. In Gemeinden mit neun oder mehr Sitzen gilt das Verhältniswahlverfahren.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der BKKV an. Damit gilt dieser als angenommen.

Eventualantrag

Art. 69

¹ Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind Schweizer Staatsangehörige, die im Kanton wohnen und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Ausländische Staatsangehörige sind unter den gleichen Voraussetzungen stimmberechtigt, sofern sie ohne Unterbruch seit zehn Jahren in der Schweiz wohnen.

³ Die Bestimmungen des Bundes über den Ausschluss vom Stimmrecht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit gelten sinngemäss auch in kantonalen Angelegenheiten.

Die BKKV beantragt folgende Änderung von Abs. 1:

¹ Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind Schweizer Staatsangehörige, die im Kanton wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der BKKV an. Damit gilt dieser als angenommen.

Kantonsrat Andreani, Herisau, beantragt namens SVP-Fraktion die gänzliche Streichung des Eventualantrags.

Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion mit 12:51 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

In der *Gesamtabstimmung* stimmt der Rat der Totalrevision der Kantonsverfassung in 2. Lesung mit 64:1 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht dem obligatorischen Referendum. Die Volksabstimmung findet am 30. November 2025 statt.

Schluss der Sitzung: 15:39 Uhr